

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Stadtbücherei Blaustein**

vom 06.03.2018

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 06.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgabe, Organisation

1. Die Stadtbücherei im Rathaus Blaustein ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt.
2. Sie stellt als Freihandbücherei und Onleihe-Ausleihe schöne Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Sachliteratur sowie Zeitschriften und sonstige Medien zu Verfügung.

§ 2

Benutzerkreis, Öffnungszeiten

1. Die Bücherei kann von allen Einwohnern benutzt werden. Kinder dürfen nach Vollendung des siebten Lebensjahres die Bücherei selbstständig benutzen. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Büchereileitung.
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in der Bücherei und durch Veröffentlichung in den „Blausteiner Nachrichten“ ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung, Leseausweis

1. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises erhält jeder Benutzer bei der Anmeldung einen Leseausweis, der beim Entleihen und Zurückgeben der Bücher und Medien vorzulegen ist.
2. Kinder bis zum 14. Lebensjahr müssen zur Anmeldung zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
3. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Änderungen der Anschrift oder der Verlust des Ausweises sind der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen. Der Inhaber des Leseausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet beim Verlust des Ausweises gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden (Missbrauch, Benutzung durch Dritte, Diebstahl u.a.). Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Benutzungsordnung an.
4. Die Stadtbücherei Blaustein speichert die für die Nutzung der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3a

Nutzung

1. Die Ausleihe von Medien der Blausteiner Stadtbücherei ist nur gegen Vorlage eines Leseausweises möglich.
2. Die Blausteiner Stadtbücherei kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Büchereiangebote Beschränkungen aussprechen.
3. Solange der Benutzer bzw. die Benutzerin geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn bzw. sie keine weiteren Medien ausgeliehen.
4. Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Er bzw. sie stellt die Stadtbücherei Blaustein diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 4 Ausleihe

1. Die vorhandenen Bücher und Medien werden an die Benutzer grundsätzlich bis zur Dauer von 4 Wochen ausgeliehen; Medien wie DVDs, CDs, Zeitschriften und Saisonbücher (z.B. Weihnachtsbücher) werden grundsätzlich bis zur Dauer von 2 Wochen ausgeliehen; in begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Auf Antrag kann vor Ablauf der Leihfrist diese bis zu jeweils 4 bzw. 2 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Nutzers vorliegt. Der Präsenzbestand der Bücherei (Lexika, Serien oder besonders gekennzeichnete Medien) wird nicht ausgeliehen.
2. Ausgeliehene Bücher und Medien können gegen Gebühr (siehe § 15) vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, werden die Benutzer benachrichtigt.

§ 5 Onleihe

1. Digitale Medien wie eBooks, eAudios, eVideos, ePaper und eLearning können über den Neckar-Alb-Verbund ausgeliehen werden, indem die eMedien für eine zeitlich befristete Nutzung heruntergeladen werden. Das Angebot steht kostenlos allen Benutzern der Stadtbücherei Blaustein mit gültigem Bibliotheksausweis zur Verfügung.

§ 6 Fernleihe

1. Medien können über die Stadtbücherei Blaustein im Rahmen eines regionalen Leihverkehrs bestellt werden, sofern diese in der Stadtbücherei Blaustein nicht im Bestand sind und einen Wert von mindestens 10,00 Euro haben.

§ 7 Aufenthalt in der Bücherei, Hausrecht

1. Während des Aufenthalts in den Räumen der Bücherei ist auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen und auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nicht gestattet sind das Rauchen, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren. Den Weisungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten; sie übt insoweit das Hausrecht aus.
2. Taschen und sonstige Gepäck sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu verwahren. Für Garderobe und abgelegte Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Behandlung der Bücher und Medien, Haftung

1. Der Benutzer hat die entlehnten Bücher und Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht zurückzugeben. Unvollständige oder beschädigte Medien sind vor der Ausleihe zu melden. Der Verlust entliehener Bücher und Medien ist der Büchereileitung umgehend mitzuteilen.
1. Der Benutzer ist für Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Bücher und Medien in vollem Umfang kostenersatzpflichtig; nicht darunter fallen Schäden durch normale Abnutzung. Zu ersetzen sind Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Benutzer haften die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter.
2. Die Stadtbücherei Blaustein übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien und Geräte sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 9 Benutzung des Internetplatzes

1. Die Stadtbücherei stellt den Benutzern einen Arbeitsplatz für die Internetrecherche zur Verfügung. Der Internetplatz darf ab vollendeten 16 Jahren genutzt werden.
2. Es gelten die einschlägigen Vorschriften im Strafrecht, Jugendschutzgesetz und Datenschutzgesetz. Die bestehenden Urheberrechte sind zu beachten.
3. Die Benutzung von Datenträgern zur Speicherung von Informationen ist nicht erlaubt.

4. Zur Benutzung des Internetplatzes ist eine vorherige Anmeldung nötig. Der Nutzer muss seinen Lese- oder Lichtbildausweis hinterlegen und sich in die an der Verbuchungstheke ausliegende Anmeldeliste eintragen.
5. Ausdrücke aus dem Internet werden wie Kopien behandelt, pro Seite wird eine Gebühr erhoben (siehe § 17).
6. Es besteht Haftungsausschluss der Stadtbücherei für Schäden, die durch die Nutzung des Internetplatzes entstehen.

§ 10

Veranstaltungen in den Räumen der Bücherei

1. Veranstaltungen in den Räumen der Bücherei sind mit dem Büchereipersonal direkt abzusprechen.
2. Aufsicht und jede Haftung liegt während der Veranstaltung beim Veranstalter selbst.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer, die in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Der Leseausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.
2. Für den Ausschluss bis zur Dauer von zwei Wochen ist die Büchereileitung, darüber hinaus der Bürgermeister zuständig.

II. Gebühren

§ 12

Gebührenpflicht

1. Für die Nutzung der Bücher und Medien in den Räumen der Stadtbücherei werden keine Gebühren erhoben, soweit in der Gebührensatzung nicht anders bestimmt. Mit der Ausleihe entsteht für Erwachsene ab 18 Jahren eine Ausleihgebühr. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Ausleihgebühr erhoben.
2. Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug der Zahlung erfolgen gebührenpflichtige Mahnungen.

§ 13

Ausleihgebühren

1. Die Ausleihgebühr beträgt für die Dauer eines Jahres (ab dem Ausstellungsdatum des Leseausweises) 12,00 Euro.
2. Für die einmalige Ausleihe ist der Erwerb einer Tageskarte möglich. (Ausleihbedingungen siehe § 4). Die Gebühr beträgt 2,50 Euro.
3. Für die Ausleihe einer DVD wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro für die Ausleihdauer von 2 Wochen (siehe § 4) erhoben.
4. Jede Fernleihbestellung kostet 1,50 EUR – auch im Falle einer erfolglosen Bestellung. Bei mehrbändigen Werken fällt der Betrag pro Band an.

§ 14

Mahngebühren

1. Wird die Leihfrist um 4 Tage überschritten, ist für jede angefangene Woche und für jedes Buch, Zeitschrift, Spiel, CD und Hörbuch eine Versäumnisgebühr von 0,50 Euro zu zahlen.
2. Wird die Leihfrist um 4 Tage überschritten, ist für jede angefangene Woche und für jede DVD eine Versäumnisgebühr von 1,00 Euro zu zahlen.
3. Benutzer die die Leihfrist überschreiten, werden gemahnt. Für die erste Mahnung ist eine Gebühr von 1,00 Euro, für die zweite eine Gebühr von 5,00 Euro, für die dritte Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

4. Nach der dritten Mahnung wird eine Rechnung mit dem Wiederbeschaffungswert des ausgeliehenen Mediums zzgl. Mahn- und Versäumnisgebühren gestellt.

§ 15

Vormerkungen

1. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr von 1,00 Euro vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, werden die Benutzer benachrichtigt.

§ 16

Ausstellung des Benutzerausweises

1. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Leseausweises beträgt 1,50 Euro.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 4,00 Euro.

§ 17

Ausdruck oder Kopie

1. Für Ausdrücke aus dem Internet sowie für Kopien werden zusätzliche Gebühren berechnet:
- | | | | | |
|------------|--------|-----------|------------------|-----------|
| Pro Seite: | DIN A4 | 0,20 Euro | Farbkopie DIN A4 | 0,60 Euro |
| | DIN A3 | 0,30 Euro | Farbkopie DIN A3 | 1,20 Euro |

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 09.12.2003 mit Änderung vom 13.12.2005, außer Kraft.

Blaustein, den 06.03.2018



Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, 06.03.2018
Bürgermeisteramt



Thomas Kayser
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Blaustein, 07.03.2018



Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 13 am 29.03.2018

Hinweis zu § 2 Abs. 2:

Es gelten derzeit folgende Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag - Freitag 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Tel. Bücherei 07304-802153